

5686/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 23.3.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5935/J betreffend „gesetzwidriges und elementaren Grundsätzen der Führung eines öffentlichen Amtes widersprechendes Verhalten vom Vorsitzenden der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft“ Stadtrat Svihalek „, gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4

Ich erlaube mir festzuhalten, dass die gegenständlichen Fragen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches im Sinne des Art. 52 B - VG betreffen. Nachfolgend seien deshalb die Aufgaben und Zuständigkeiten der gegenständlichen Kommission dargestellt:

Aufgabe der gemäß § 7 Umweltförderungsgesetz - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F. eingerichteten Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft ist insbesondere die Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Entscheidung über Förderungsansuchen sowie bei der Erstellung der Richtlinien. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Förderungsmittel ist ausschließlich dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorbehalten.

Es besteht eine klare gesetzliche Aufgabenverteilung hinsichtlich der Beratung seitens der Kommission und der Entscheidung durch den Bundesminister. Diese Aufgabenverteilung sowie die Möglichkeit des Förderungswerbers, Leistungen bereits nach Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung zu vergeben und nicht erst die Förderentscheidung abwarten zu müssen, gewährleisten eine unabhängige Vergabeentscheidung.

Zu dem gehe ich nach wie vor davon aus, dass sämtliche Mitglieder der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft ihre Funktion gewissenhaft und objektiv ausüben.

Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission sind entsprechend § 9 Abs. 4 UFG nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen. Die derzeitige Geschäftsordnung wurde von der Kommission beschlossen und ist auch durch diese abänderbar.